

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 5. Juli 1951.



1985. Quartierplan. Mit Eingaben vom 5. April/11. Mai 1951 ersuchte der Gemeinderat Oberrieden um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. November 1950 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 1 für das von der alten Land-, der Pünt-, der Dörfli- und der Freihofstrasse begrenzte Gebiet. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 96 vom 1. Dezember 1950 veröffentlichten Beschluss gingen laut dem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 20. Dezember 1950 keine Rekurse ein.

Das Gebiet des Quartierplanes Nr. 1 wird von den vier genannten Strassen III. Kl. mit bereits genehmigten Bau- linien begrenzt. Die Erschliessung des Baugebietes erfolgt durch die zwei von der Püntstrasse abzweigenden, in nord- westlicher Richtung verlaufenden Quartierstrassen A und B, die sich ringförmig schliessen. Für die Verbindung mit der Freihofstrasse ist ein neuer Fussweg geplant, während der bestehende, nach der Dörflistrasse führende Linggweg teil- weise als Fahrstrasse mit Kehrplatz ausgebildet wird. Die Erschliessung des Quartierplangebietes ist als zweckmässig anzusprechen.

Der Baulinienabstand von je 15 m für die projektierten Strassen bzw. von 11—12 m für den Fussweg dürfte, da den Strassen keine allgemeine Verkehrsbedeutung zu- kommt, genügen. Die Niveaulinien mit einem maximalen Gefälle von 2,8% geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberrieden vom 20. November 1950 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 1 für das Gebiet zwischen der alten Land-, der Pünt-, der Dörfli- und der Freihofstrasse mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstrasse A und B sowie eines Fuss- weges in Oberrieden wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen, vor- stehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungs- vermerk, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 5. Juli 1951.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

H. Isler